

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 11.002/22-II 3/85

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/9622-0\*

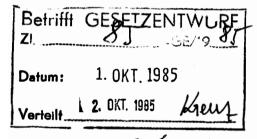
Fernschreiber 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(Dw)

Waffengesetznovelle 1985; Begutachtungsverfahren.



rt sich,

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1985), zu übermitteln.

> 30. September 1985 Für den Bundesminister: Foregger

Für die Richtigkeit der Aussertigung:



## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Gz 711.002/22-II 3/85

An das

Bundesministerium für Inneres Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Postfach 100 .1014 Wien Museumstraße 7 A-1070 Wien

Briefanschrift A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/9622-0\*

Fernschreiber 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(Dw)

Waffengesetznovelle 1985; Begutachtungsverfahren; do. GZ 59.010/37-II/13/85.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1967 geändert wird (Waffengesetznovelle 1985), beehrt sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

## Zu Art. III Abs. 3:

1. Im ersten Satz wird bestimmt, daß "Schußwaffen dieser Art, die gemäß Abs. 2 abgeliefert wurden, (....) in das Eigentum des Bundes (über)gehen". Es ist wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß auch die den zum Besitz derartiger Schußwaffen befugten Personen übergebenen Schußwaffen in das Eigentum des Bundes übergehen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird daher vorgeschlagen, im ersten Satz des Abs. 3 vor dem Wort "abgeliefert" die Worte "an die Behörde" einzufügen.

2. Sieht man die Entschädigung nach dieser Gesetzesstelle als einen zivilrechtlichen Anspruch gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK an, so müßte die Befassung eines Gerichtes (und nicht die einer Behörde) und die gesetzliche Festlegung eines entsprechenden gerichtlichen Verfahrens vorgesehen werden. Ferner möchte das Bundesministerium für Justiz darauf hinweisen, daß es in den Fällen, in denen Besitz und Eigentum auseinanderfallen, in der Frage der Entschädigung zu einer Benachteiligung des Eigentümers gegenüber dem Besitzer kommen kann.

Auch ist fraglich, ob die Enteignung von "Pumpguns", nicht aber auch alle anderen vergleichbar gefährlichen Langwaffen, mit dem Gelichheitsgrundsatz vereinbar ist.

Erschöpfende Stellungnahmen zum Pkt. 2 sind angesichts der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist dem Bundesministerium für Justiz nicht möglich; gleichwohl soll jedoch auf die oben erwähnte Problematik hingewiesen werden.

30. September 1985 Für den Bundesminister: Foregger

Für die Richtigkeit der Auslertigung: